STEVEKER &
ODEBRECHT

Vollmacht

Den Rechtsanwält:innen Björn Steveker, Christian Odebrecht, Kim Mirow & Nazanin Khoei

Steveker & Odebrecht PartmbB
Lange Str. 54, 27232 Sulingen
Am Wall 171, 28195 Bremen

wird hiermit in Sachen:_____

wegen:_____
Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung in Verwaltungs- und sonstigen verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen;
4. zur Begründung und Aufhebung von Rechtsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen aller Art (z. B. Kündigungen, Abmahnungen, Mahnungen);

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgesachen (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Intervention-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen, Urkunden, Sicherheiten, Kautionen, Entschädigungen und die von dem Gegner, von der Justiz- und Finanzkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht und Einsicht in öffentliche Register, Grundbücher, Baulastenverzeichnisse u. ä. zu nehmen.

Besondere Vereinbarungen und Hinweise

1. Die Beauftragung erfolgt unabhängig von der Deckungsschutzzusage einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung. Mehrere Vollmachtgeberinnen hatten als Gesamtschuldnerinnen. Die Bevollmächtigten sind nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) berechtigt, einen angemessenen Vergütungsvorschuss vor dem Tätigwerden zu verlangen; außerdem können sie ihre Tätigkeit von dem Eingang eines solchen Vergütungsvorschusses abhängig machen.
2. Die:Der Auftraggeber:in ist darauf hingewiesen worden, dass in arbeitsgerichtlichen verfahren erster Instanz keine Kostenerstattung stattfindet.
3. Die:Der Vollmachtgeberin erklärt sich mit der Speicherung personenbezogener Daten für die Dauer der Mandatsbearbeitung bis zum Abschluss des Verfahrens einschließlich des Ausgleichs des Aktenkontos einverstanden.

_____,den_____ _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)